Fritz · Pielsticker

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren -ZMediatAusbV-

Kommentar
mit Hinweisen für die Praxis

von

Prof. Dr. Roland Fritz
Rechtsanwalt
Zertifizierter Mediator
Mediator (M.A.) und Supervisor
Gesellschafter der adribo-GbR

Dr. Dietrich Pielsticker
Rechtsanwalt und Notar
Zertifizierter Mediator
Mediator (M.A.)
Gesellschafter der adribo-GbR

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Abkürzungsverzeichnis IX
Literaturverzeichnis XI

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) 1

Einleitung 7

§ 1 Anwendungsbereich 11
§ 2 Ausbildung zum zertifizierten Mediator 19
§ 3 Fortbildungsveranstaltung 55
§ 4 Fortbildung durch Einzelsupervision 70
§ 5 Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen 86
§ 6 Gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation 92
§ 7 Übergangsbestimmungen 97
§ 8 Inkrafttreten 106

Anhang 107

Stichwortverzeichnis 111

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt
1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie
3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.

Übersicht **Rdn.**

A.	**Regelungsgegenstand und Zweck**	1
I.	Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung	1
II.	Das Zertifizierungskonzept	5
III.	Geschützte Berufsbezeichnung	8
IV.	Konsequenzen unberechtigten Führens des Gütesiegels	11
B.	**Grundsätze/Einzelheiten**	13
I.	Ausbildung zum zertifizierten Mediator (Nummer 1)	13
	1. Formale Ausgestaltung	14
	2. Inhaltliche Vorgaben	16
II.	Fortbildung des zertifizierten Mediators (Nummer 2)	17
III.	Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2 (Nummer 3)	19
C.	**Hinweise für die Praxis**	20
I.	Korrekte Verwendung des Gütesiegels	21
II.	Informationsverpflichtung nach § 3 Abs. 5 MediationsG	23
III.	Mustertext eines Abmahnungsscheibens	24
IV.	Mustertext einer Unterlassungserklärung	27

A. Regelungsgegenstand und Zweck

I. Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung

Die Vorschrift benennt den Regelungsbereich der Verordnung, nämlich Aus- und Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen; sie hält sich damit an die wortgleiche Vorgabe des § 6 Satz 1 MediationsG. **1**

§ 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 MediationsG stellen die Ermächtigungsnormen dar, derer es nach Art. 80 Ab. 1 GG bedarf, wenn auf die Exekutive rechtssetzende Gewalt übertragen werden soll. Das in § 6 Abs. 1 Satz 1 als Ermächtigungsadressat (Delegatar) benannte Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Verordnung erlassen und der Regelung des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG entsprochen, wonach die Rechtsgrundlage in der Verordnung selbst anzugeben ist; sie findet sich im Vorspann vor § 1. **2**

Indem die ZMediatAusbV einheitliche Aus- und Fortbildungsstandards normiert, beschränkt sie zugleich die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG. Derartige Beschränkungen – vorliegend in der Form subjektiver Zulassungsvoraussetzungen bezogen auf das Berufsbild »zertifizierter Mediator« – sind nach der Rechtsprechung des BVerfG nur zulässig, soweit sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend **3**

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

erforderlich sind (vgl. BVerfGE 7, 406 ff – Apothekenurteil); dabei ist stets zu prüfen, ob dieser Schutz nicht mit weniger belastenden bzw. einschneidenden Mitteln gesichert werden kann (a. A. *Eidenmüller/Wagner*, Kap. 9 Rdn. 57, die von einer Berufsausübungsregelung ausgehen, zu deren Rechtfertigung bereits vernünftige Gründe des Allgemeinwohls genügten).

4 Als besonders wichtiges Gemeinschaftsgut kommt hier der Schutz der Verbraucher in Betracht: Diese sollen darauf vertrauen dürfen, dass ein zertifizierter Mediator über die theoretischen und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um den ihm angetragenen Konflikt angemessen, qualifiziert und unter Beachtung der rechtlichen und fachspezifischen Implikationen bearbeiten zu können. Alle Vorschriften der ZMediatAusbV sind daher danach zu beurteilen, ob ihre die Berufsfreiheit des Mediators beschränkenden Inhalte im Sinne des angestrebten Verbraucherschutzes geeignet, erforderlich und angemessen sind (umfassend: *Fritz/Pielsticker*, § 6 MediationsG, Rdn. 13 ff.).

II. Das Zertifizierungskonzept

5 Nach § 5 Abs. 2 MediationsG darf jeder, der eine Ausbildung durchlaufen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG entspricht, die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« führen. Die ZMediatAusbV legt die formalen und qualitativen Inhalte sowie weiter Anforderungen für die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren fest. Sie orientiert sich dabei an den Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 2011 (BT-Drs.17/8058). Der Gesetzgeber ging ersichtlich davon aus, dass die Standards gelten sollen, auf die sich der vom BMJ initiierte Arbeitskreis »Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren« im Mai 2010 geeinigt hatte.

6 § 6 MediationsG ermächtigt nicht zur Einführung eines behördlichen Zulassungssystems oder einer behördlichen Kontrolle der Ausbildung. Dementsprechend sieht die ZMediatAusbV dies auch nicht vor. In der Begründung zum Entwurf der ZMediatAusbV (S. 11) wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, es habe im Gesetzgebungsverfahren Konsens bestanden, dass auf keine unmittelbare oder mittelbare staatliche Stelle zurückgegriffen werden solle, die die Einhaltung der Ausbildungsinhalte für den zertifizierten Mediator kontrolliere. Es stehe den interessierten Kreisen frei, sich aus eigener Initiative auf ein privatrechtliches Gütesiegel für solche Ausbildungen zu einigen, die den festgelegten Anforderungen entsprechen.

7 Dieses Konzept ist im Schrifttum mit guten Gründen kritisiert worden (vgl. jüngst *Greger*, Mediation aktuell, 31.01.2018, https://www.mediationaktuell.de/news/zertifizierung-oder-lizensierung-was-ist-erlaubt?pk_campaign=2018_01_MA_NL_Im_Fokus__Zertifizierung__Lizensierung_und_die_Professionalisierung_de&pk_kwd=03_Zertifizierung_oder_Lizensierung__Was_ist_erlaubt__01_Empfehlungen_ (Datum des Zugriffs: 15.02.2018); ferner mit weiteren Nachweisen *Eidenmüller/Wagner,* Kap. 9 Rdn. 63 ff.). Der Umstand, dass sich die Praxis (bislang) auf ein gemeinsames privatrechtliches Gütesiegel und eine privatrechtlich organisierte Zertifizierungsstelle nicht einigen konnte, bestätigt die Bedenken.

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

III. Geschützte Berufsbezeichnung

Wer die in der ZMediatAusbV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, darf sich seit dem 1. September 2017 als »Zertifizierter Mediator« bezeichnen. Diese Bezeichnung ist gesetzlich geschützt, nicht jedoch die (einfache) Bezeichnung »Mediator«. **8**

Es gibt allerdings weder eine Zertifizierungsstelle noch einen Zertifizierungsakt. Das hat zur Folge, dass der einzelne Mediator insoweit auch nicht abgesichert ist: Seine Befugnis zur Führung des Gütesiegels »Zertifizierter Mediator« hängt stets an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen entsprechend der ZMediatAusbV (*Röthemeyer*, ZKM 2016, 195 ff (196)). **9**

Unproblematisch ist neben der Verwendung des Gütesiegels »Zertifizierter Mediator« bspw. die zusätzliche Bezeichnung »WirtschaftsMediator« oder »Mediator (BAFM)«. Auch dürfen die von Hochschulen und Universitäten verliehenen Titel wie M.A. (Master of Arts) oder M.M. (Master of Mediation) zusätzlich geführt werden. **10**

IV. Konsequenzen unberechtigten Führens des Gütesiegels

Das unberechtigte Führen des Gütesiegel »Zertifizierter Mediator« kann vielfältige rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen: **11**

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht kommt der Tatbestand der irreführenden Werbung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG in Betracht, gegen den Mitbewerber und Einrichtungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 – 4 UWG) mit Unterlassungsansprüchen gem. § 8 Abs. 1 UWG vorgehen können. Die sekundäre Darlegungslast, dass er alle Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt, trägt in einem solchen Falle der beklagte Mediator (*Eidenmüller/Wagner*, Kap. 9, Rdn. 50). Auch kommt eine Schadensersatzpflicht gegenüber geschädigten Mitbewerbern nach § 9 UWG in Betracht. Ansprüche nach dem Wettbewerbsrecht verjähren gem. § 11 UWG nach sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen(vgl. umfassend hierzu *Greger /Unberath/Steffek*, § 5 MediationsG, Rdn. 22 ff.).

Täuscht der Mediator seine Medianden über seine berufliche Qualifikation, so kann der Mediatorenvertrag angefochten werden (vgl. § 123 BGB sowie § 119 Abs. 2 BGB) mit der Folge, dass der Vertrag nichtig wäre und die Mediatorenvergütung entfiele. Führt dies zudem zu einer Schädigung einer der Medianden, so ist an eine Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss zu denken (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB) (*Greger /Unberath/Steffek*, § 5 MediationsG, Rdn. 22 ff.; insoweit eher zurückhaltend *Kloweit/Gläßer*, § 5 MediationsG Rdn. 38, Fn. 38). **12**

B. Grundsätze/Einzelheiten

I. Ausbildung zum zertifizierten Mediator (Nummer 1)

Unter einer Ausbildung ist gemeinhin die Vermittlung von Fertigkeiten und Wissen durch eine dazu befugte Einrichtung oder Person zu verstehen. Dabei ist zu differenzieren zwischen der formalen Ausgestaltung der Ausbildung einerseits und deren inhaltlichen Vorgaben andererseits. **13**

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

1. Formale Ausgestaltung

14 Was unter einer Ausbildung im Kontext der Qualifikation zum »Zertifizierten Mediator« zu verstehen ist, folgt aus § 2 Abs. 2:

Danach setzt sich die Ausbildung zusammen aus einem zielgerichtet auf die Zertifizierung ausgerichteten Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision, wobei weitere Einzelheiten hierzu in § 2 geregelt sind. Das ist der Grundsatz, den das Regelungswerk zugrunde legt.

15 Allerdings belässt es die Verordnung hierbei nicht: geringe Anforderungen stellt sie an Ausbildungen, die im Ausland durchgeführt werden (vgl. § 6) sowie an solche, die vor dem Erlass des Mediationsgesetzes (vgl. § 7 Abs. 1) und vor In-Kraft-Treten der ZMediatAusbV selbst erfolgten (§ 7 Abs. 2).

2. Inhaltliche Vorgaben

16 Das Ausbildungscurriculum für den zertifizierten Mediator ergibt sich aus der Anlage zur Verordnung, die mit »Inhalte des Ausbildungslehrgangs« überschrieben ist. Sie ist, wie aus § 2 Abs. 3 folgt, dahingehend zu ergänzen, dass der Ausbildungslehrgang auch praktische Übungen und Rollenspielen umfassen muss.

II. Fortbildung des zertifizierten Mediators (Nummer 2)

17 Unter einer Fortbildung wird eine Qualifizierung verstanden, die die in einer (Grund-) Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Techniken erhält, erweitert, anpasst oder ausbaut. Von daher spielt, wie noch aufzuzeigen sein wird, die Anlage zur Verordnung eine gewichtige Rolle.

18 Die Verordnung befasst sich in §§ 3 und 4 sowie in § 7 Abs. 3 mit den Details der Fortbildung.

III. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2 (Nummer 3)

19 Details zu den Anforderungen für Einrichtungen nach § 1 Nr. 3 finden sich in § 5. Dabei geht es allerdings ausschließlich um die in den Einrichtungen eingesetzten Lehrkräfte, nicht hingegen um die Einrichtungen selbst.

C. Hinweise für die Praxis

20 Die folgenden Hinweise für die Praxis befassen sich mit der korrekten Verwendung des Gütesiegels im beruflichen Alltag, gefolgt von einer Checkliste, wie der »Zertifizierte Mediator« seinen Informationspflichten nach § 3 Abs. 5 MediationsG genügen kann. Zum Abschluss wird das Vorgehen für den Fall eines Verstoßes gegen die Bezeichnungspflicht beschrieben einschließlich eines Mustertextes für ein Abmahnungsschreiben und eine Unterlassungserklärung.

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

I. Korrekte Verwendung des Gütesiegels

Mediatoren, die die Voraussetzungen zum Führen des Gütesiegels erfüllen und zudem noch weitere Qualifikationen erworben haben und/oder auf eine besondere Spezialisierung hinweisen wollen, können im geschäftlichen Verkehr (auf Homepage, Briefbögen, Visitenkarten, in Anzeigen etc.) bspw. folgende Bezeichnung wählen: 21

▶ **Muster: Verwendung des Gütesiegels**

Markus Mustermann, M.A.

Zertifizierter Mediator

WirtschaftsMediator

oder

Marlene Musterfrau

Zertifizierte Mediatorin

Mediatorin (BAFM)

Zudem ist es unproblematisch, im hier interessierenden Kontext dem Namen akademische Titel wie »Dr.« »Prof.«, »Dipl. Psych.« etc. oder auch Berufsbezeichnungen wie »Rechtsanwalt«, »Steuerberater«, »Pfarrer«, »Supervisor«, »Coach« etc. voran- oder hintanzustellen. Von der Beifügung des in einem Mediationsstudium erworbenen Titels »M.A.« oder »M.M.« unmittelbar an die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« ist hingegen abzuraten; stattdessen empfiehlt sich die Anfügung an den Namen oder die Verwendung in einer Unterzeile (»Mediator M.A.«). 22

II. Informationsverpflichtung nach § 3 Abs. 5 MediationsG

Mediatoren sind gem. § 3 Abs. 5 MediationsG verpflichtet, Parteien auf deren Verlangen über ihren fachlichen Hintergrund, ihre Ausbildung und ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Mediation zu informieren; dazu zählen nunmehr auch die Voraussetzungen zum Führen des Gütesiegels »Zertifizierter Mediator«. Zur Vermeidung von Unklarheiten bietet es sich an, bspw. auf der eigenen Homepage die im Folgenden aufgeführten Informationen zu veröffentlichen. Zudem ist es möglich, bei Verbänden und Organisationen (bspw. www.mediatorfinden.de oder www.centralregister-mediation.de) die Zertifizierungsnachweise zu hinterlegen. 23

▶ **Muster: Checkliste Informationsverpflichtung**

- **Name** und ggf. akademische Titel des Mediators
- **Grundberuf** (Bezeichnung), dazu Ausbildung (Bezeichnung, Ort, Dauer), ggf. Zusatzqualifikationen, spezifische Berufserfahrungen, Lehrtätigkeiten etc.
- **Mediationsausbildung** (Ausbildungsinstitut,
  Dauer (Stunden), Zeit (Monate), besondere Abschlussqualifikationen (Master of Arts, Diplom etc.),
- **Zertifizierungsnachweise** (Bescheinigung gem. § 2 Abs. 6 oder Nachweis

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

der Voraussetzungen der §§ 6, 7; Nachweis von Fortbildungsveranstaltungen gem. § 3 und von Fortbildung durch Einzelsupervision gem. § 4

– **Mediationserfahrung** (Dauer der Tätigkeit, ggf. Anzahl der mediierten Konflikte und solcher von besonderer Bedeutung, ggf. Erfolgsquote, Mediationsschwerpunkte (Wirtschaftsmediation, Familienmediation etc.), besondere Mediationsmethoden (Co-Mediation, Kurz-Zeit-Mediation etc.), sonstige Besonderheiten wie Supervisor, Trainer, Coach etc.)

III. Mustertext eines Abmahnungsscheibens

24 Verwendet ein Mediator unberechtigterweise die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator«, so kann grundsätzlich ein anderer Mediator als Mitbewerber Unterlassungsansprüche nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG geltend machen. Da Mediatoren jedoch berufsbedingt grundsätzlich einer konsensualen Konfliktlösung den Vorzug geben sollten (ähnlich *Greger/Unberath/Steffek*, § 5 MediationsG Rdn. 22), empfiehlt sich folgende zweistufige Vorgehensweise:

25 Bevor mit der Keule des UWG gedroht wird, wäre zunächst ein freundlich gehaltenes kollegiales Schreiben in Betracht zu ziehen verbunden mit der Bitte, die berechtige Führung der Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« nachzuweisen oder andernfalls zukünftig auf die Verwendung des Gütesiegels zu verzichten und dies zu bestätigen.

26 Sollte diese Vorgehensweise nicht zum gewünschten Erfolg führen, dann verbleibt nur noch die Möglichkeit, im Wege einer Abmahnung vorzugehen. Dabei ist zu bedenken, dass es dem Abmahnenden obliegt, die Tatsachen für ein unberechtigtes Führen des Gütesiegels darzulegen (vgl. zur Beweislastfragen *Greger/Unberath/Steffek*, § 5 MediationsG Rdn. 22). Um für den Abgemahnten nicht Kosten durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes auszulösen, kann ein Abmahnungsschreiben auch entsprechend dem anliegenden Mustertext erfolgen, das per Post, Fax oder E-Mail übersandt werden kann.

▶ **Muster: Abmahnungsschreiben**

Briefkopf
(Absender)

An
(Empfänger)

Datum

Wettbewerbsrechtliche Abmahnung
Unzulässige Verwendung der Bezeichnung »Zertifizierter Mediator«

Sehr geehrter Herr…., sehr geehrter Herr Kollege,

ich bin als Zertifizierter Mediator bundesweit tätig und bin somit im Verhältnis zu Ihnen ein Mitbewerber im Sinne des § 2 Abs. 3 UWG.

Ich bin vor kurzem auf Ihre Internetwerbung (oder: Ihre Homepage, oder: Ihre Anzeige/Werbebroschüre) aufmerksam geworden, in der Sie Ihre Dienste als Mediator

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

anbieten und dabei die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« verwenden, obgleich Sie die Voraussetzungen, wie sie in der ZMediatAusbV niedergelegt sind, ausweislich Ihrer Webseite nicht erfüllen.

Damit verwirklichen Sie den Tatbestand der irreführenden Werbung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, gegen den mir ein Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG zusteht.

Als Mediator ist mir daran gelegen, einen Konflikt – wozu auch der oben geschilderte Sachverhalt zählt – nach Möglichkeit konsensual beizulegen. Ich darf Sie deshalb auffordern, künftig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs es zu unterlassen, sich als »Zertifizierter Mediator« zu bezeichnen, insbesondere diese Bezeichnung im Rahmen Ihrer Internet- und sonstigen Werbung zu verwenden.

Die Ihrem Verhalten anhaftende Wiederholungsgefahr kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Es genügt nicht, das beanstandete Verhalten lediglich einzustellen. Ihre Unterlassungserklärung muss zudem geeignet sein, eine Wiederholungsgefahr für die Zukunft zu beseitigen. Eine entsprechende Unterlassungserklärung habe ich entworfen und als Anlage beigefügt.

Ich darf Sie deshalb ersuchen, zur Vermeidung eines anwaltlichen Aufforderungsschreibens oder einer gerichtlichen Auseinandersetzung die anliegend beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unverzüglich,

spätestens jedoch bis zum... (Frist, Uhrzeit)

ausgefüllt und unterzeichnet im Original an mich zurückzuleiten – zur Fristwahrung ggf. vorab per Telefax. Eine Fristverlängerung kann wegen der Eilbedürftigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen nicht gewährt werden.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass ich für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Abgabe der Erklärung oder des Nachweises, dass Sie zur Führung des Gütesiegels berechtigt sind, diesen Vorgang zur weiteren Prüfung an meinen Anwalt weiterreichen werde, damit dann die notwendigen gerichtlichen Schritte geprüft und ggf. zeitnah veranlasst werden können.

Lassen Sie mich auch noch einmal betonen, dass mir daran gelegen ist, diesen wettbewerbsrechtlichen Streitfall gütlich beizulegen. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens würde vor einem Landgericht geführt werden, wobei ich mir den Hinweis erlaube, dass insoweit Anwaltszwang besteht, d.h. auch die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch Sie zur Wahrnehmung Ihrer Rechte unumgänglich wäre.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage:

Unterlassungserklärung

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe

IV. Mustertext einer Unterlassungserklärung

27 Die folgende Unterlassungserklärung ist dem o.g. Abmahnungsschreiben beizufügen. Unterlassungsschuldner ist derjenige, an den das Abmahnungsschreiben (siehe oben Rdn. 25) gerichtet ist.

Die Unterlassungserklärung kann auch verwendet werden, wenn selbst eine solche gegenüber einem Dritten (Unterlassungsgläubiger) abgegeben werden soll.

▶ **Muster: Unterlassungserklärung**

Herr
(Name, Anschrift)

– Unterlassungsschuldner –

verpflichtet sich, gegenüber

Herrn
(Name, Anschrift)

– Unterlassungsgläubiger-

es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die Bezeichnung »Zertifizierter Mediator« zu führen, insbesondere das Gütesiegel in seiner Internetwerbung (ggf.: auf seiner Homepage, in Anzeigen und Werbebroschüren) zu verwenden, solange er die Voraussetzungen nach der ZMediatAusbV dafür nicht erfüllt.

und

für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro an den Unterlassungsgläubiger auf das Konto bei der….. IBAN…. zu zahlen.

(Ort, Datum)
(Unterschrift)

Luchterhand Verlag 2018

Leseprobe